

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/3/6 V147/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1995

Index

L4 Innere Verwaltung

L4005 Prostitution, Sittlichkeitspolizei

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

ProstitutionV der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberndorf vom 21.06.93

Sbg LandespolizeistrafG §3 Abs5

Leitsatz

Abweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend das Verbot der Ausübung der Prostitution im gesamten Gemeindegebiet; Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung gemäß dem Sbg LandespolizeistrafG

Rechtssatz

Zulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung der ProstitutionV der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberndorf.

Die Antragstellerinnen sind durch das Verbot zwar nur betroffen, soweit es sich auf das Haus Rupertusweg 2 bezieht. Da jedoch die Formulierung des Verordnungstextes verbal eine Beschränkung der Verordnungsprüfung auf dieses Haus nicht zuläßt und die Bestimmungen des §2 und §3 untrennbar mit der im §1 enthaltenen Verbotsnorm zusammenhängen, wird der Umfang der zur Aufhebung beantragten Norm zutreffend umschrieben.

Der Antrag auf Aufhebung der ProstitutionV der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberndorf vom 21.06.93 wird abgewiesen.

In der Schilderung der Salzburger Landesregierung finden sich ausreichende Gründe, die deutlich machen, daß die Begleitumstände, die mit der Ausübung der Prostitution im Haus Rupertusweg 2, Oberndorf, verbunden sind, zu das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen geführt haben.

Das Verdrängen der Prostitution aus einem Ortsteil bewirkt in der Regel nicht, daß die Prostitution in der Gemeinde überhaupt aufhört, sondern nur, daß sie in einem anderen Ortsteil ausgeübt wird, wo sie genauso störend in Erscheinung tritt wie am früheren Ort. Im übrigen sieht §3 Abs5 Sbg LandespolizeistrafG ausdrücklich vor, daß sich eine Prostitutionverordnung auf das ganze Gemeindegebiet beziehen darf.

Entscheidungstexte

- V 147/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.1995 V 147/94

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsumfang, Prostitution, Sittlichkeitspolizei, Polizeirecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V147.1994

Dokumentnummer

JFR_10049694_94V00147_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>